

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG

§ 7 b Handwerksordnung

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Handwerkskammer Chemnitz
Abteilung Handwerksrolle
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-246
Telefax: 0371 5364-248

BEANTRAGTES ZULASSUNGSPFLICHTIGES HANDWERK

Bitte tragen Sie hier das von Ihnen beantragte Handwerk ein

PERSONENANGABEN

Vor- und Zuname

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Staatsangehörigkeit

Telefon (tagsüber erreichbar)

Telefax

E-Mail

ABSCHLÜSSE - GESELLENPRÜFUNG/FACHARBEITERPRÜFUNG

(Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse einschließlich evtl. Fachrichtungen, Fächerübersicht in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.)

am _____ als _____

am _____ als _____

BISHERIGER BERUFLICHER WERDEGANG

(Bitte geben Sie **lückenlos** Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten bzw. Funktionen und den entsprechenden genauen Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer evtl. selbständigen Tätigkeit. **Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen, z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge mit entsprechenden Beendigungen, Stellenbeschreibungen.**)

vom _____ bis _____ bei _____

Tätigkeit/Funktion _____

vom _____ bis _____ bei _____

Tätigkeit/Funktion _____

weiter auf Rückseite

vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		
vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		
vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		

ERKLÄRUNG:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist bekannt, dass die Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO nicht zur Führung des Meistertitels gemäß § 51 HwO und nicht zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt. Die Befähigung zur Ausbildung setzt zusätzlich den bestandenen Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Überprüfung, insbesondere eine Ausbilder-eignungsprüfung, voraus.

Die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß 7b HwO ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer Chemnitz verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer Chemnitz nach Prüfung meines Antrages diesen ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübungsberechtigung nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer Chemnitz ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Chemnitz berechtigt, bei Rücknahme und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr zu erheben.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

STELLUNGNAHME INNUNG/BERUFSVEREINIGUNG UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es ausdrücklich verlangt.

Im Falle der Anhörung wird der fachlich zuständigen Innung beziehungsweise Berufsvereinigung Ihr Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ☐ Ja ☐ Nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ☐ Ja ☐ Nein

Innung beziehungsweise Berufsvereinigung _____

Im Rahmen des Antragsverfahrens bin ich damit einverstanden, dass Dritte zu meinen im Antrag gemachten Angaben zu bisherigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört werden und die notwendigen persönlichen Daten zu diesem Zweck übermittelt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Die vorgenannten Erklärungen sind freiwillig und können von Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

E-Mail: rolle@hwk-chemnitz.de oder

Postalisch: Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Der **§ 7b** der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gesellen selbstständig machen können.

Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen:

1. Nachweis der Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf und
2. der Nachweis einer 6-jährigen beruflichen Tätigkeit nach Erlangung der unter Pkt. 1 benannten Qualifikation in dem beantragten oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit für das Handwerk umfasst haben, wofür die Antragstellung erfolgt.

Dabei muss die Mindestzeit von 6 Jahren **eindeutig** durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte bei der Nachweisführung zur leitenden Tätigkeit, die sich selbstverständlich auf die Tätigkeit im beantragten Handwerk beziehen muss, dass

- a) der geforderte Zeitrahmen von mindestens 4 Jahren eindeutig belegt wird und
- b) die Aufgaben in leitender Stellung auch hinsichtlich Art und Umfang untersetzt werden. Dabei bieten sich insbesondere qualifizierte Arbeitszeugnisse/Funktionsbeschreibungen, auch von Mitgesellschaftern, an. Der Nachweis kann auch durch Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung (sechsjährige Tätigkeit, davon 4 Jahre in leitender Position) als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker

Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (**keine Originale**) dem Antrag beigelegt werden.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer Chemnitz
Vertreten durch Präsident Frank Wagner und
Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 90, 91 Gesetz zur Ordnung des Handwerks.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c und e DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen/Fördermittelgeber, die ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter dsb@hwk-chemnitz.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.